VERORDNUNG (EWG) Nr. 1453/73 DER KOMMISSION

vom 30. Mai 1973

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken aus Bulgarien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2745/72 (2), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1322/73 der Kommission vom 21. Mai 1973 (3) wird bei der Einfuhr von Gurken mit Herkunft aus Bulgarien eine Ausgleichsabgabe vorgesehen.

Für die Erzeugnisse aus Bulgarien hat es an sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notierungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von diesen Erzeugnissen mit Herkunft aus Bulgarien sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1322/73 ist aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 147.
(3) ABl. Nr. L 135 vom 22. 5. 1973, S. 28.